3. Als Eisenbahnverwaltung im Sinne dieses Reglements ist jede Eisenbahndirektion innerhalb ihres Bezirks, sowie jede in Folge Auftrags der zuständigen Direktion bei Ausführung dieser Ordnung betheiligte Eisenbahnbehörde anzusehen.

§. 3.

Eintheilung des Eisenbahnnetzes.

Das Eisenbahnnetz wird durch die Militärbehörde zum Zweck der militärischen Benutzung in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

§. 4.

Grundsätze für den Betrieb.

1. Alle Maßnahmen der Anforderung, Leitung und Ausführung von Militär-Eisenbahntransporten müssen die Erhaltung eines geordneten Eisenbahnbetriebes ins Auge fassen, welcher den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung und der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie den sonstigen für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genügt.

2. Der Betrieb ist der bei Ausführung der Militärtransporte bestehenden Leistungsfähigkeit der Eisenbahnstrecke entsprechend zu regeln; die Leistungsfähigkeit ist nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls durch zeitweise oder dauernde Maßnahmen für militärische Zwecke auf Ansuchen der Militärverwaltung zu steigern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der §§. 15, 29, 30, 33 des Kriegsleistungsgesetzes vom Reich erstattet.

Arten des Betriebes.

3. Bis zur Anordnung des Kriegsbetriebes bleiben alle Eisenbahnen im Friedensbetriebe.

Der Kriegsbetrieb wird für diejenigen Eisenbahnen oder Bahnstrecken angeordnet, welche auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe liegen. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen und Bahnstrecken findet der §. 31 des Kriegsleistungsgesetzes Anwendung. Dieselben werden von den im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen durch Uebergangsstationen (§. 14, 2) geschieden, auf welchen etwaige unvermeidliche Betriebsunregelmäßigkeiten der ersteren ihre Grenzen und Ausgleichung finden sollen.

Die Benutzung der im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen wird durch diese Ordnung nicht geregelt.

§. 5.

Arten der Eisenbahnzüge.

1. Die Züge der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden eingetheilt in Züge des öffentlichen Verkehrs und in Militärzüge.

2. Die Militärtransporte werden mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs (Kurier- und Schnellzüge, Personenzüge, Güterzüge, Güterzüge mit Personenbeförderung) befördert, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung der Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angänglich ist (§. 25).